

MTB KW14/2022

9. Änderung des Bebauungsplanes „Ortserweiterung Ost“ im OT Stettfeld im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfs

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 22.03.2022 ein Verfahren zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Ortserweiterung Ost“ im OT Stettfeld im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB eingeleitet. Der Räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus nachfolgendem Planausschnitt mit drei Bereichen und wird wie folgt begrenzt:

Bei den Grundstücken Flst. 208/2 und Flst. 4992:

Im Norden durch das Grundstück Flst. 207/2 (Gehweg).

Im Osten durch das Grundstück Flst. 4991 (Straße).

Im Süden durch die Grundstücke Flst. 4990/4 und Flst. 4990/5.

Im Westen durch das Grundstück Flst. 221/1.

Bei den Grundstücken Flst. 208 und Flst. 4993:

Im Norden durch das Grundstück Flst. 207/2 (Gehweg).

Im Osten durch das Grundstück Flst. 3679/1.

Im Süden durch das Grundstück Flst. 208/1.

Im Westen durch das Grundstück Flst. 4991 (Straße).

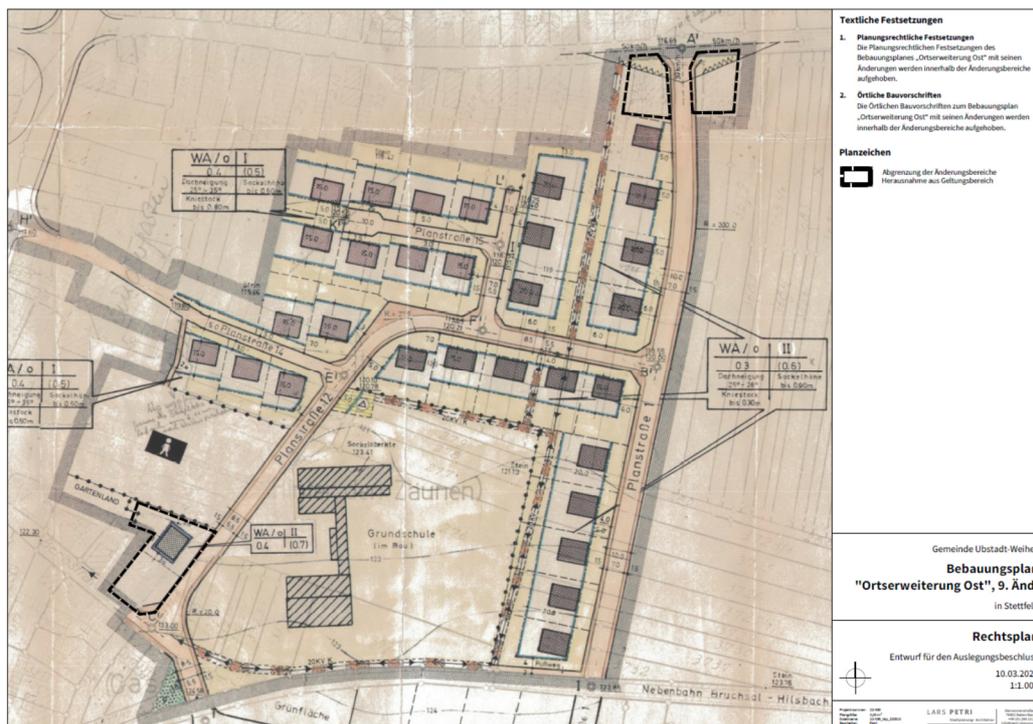
Bei den Grundstücken Flst. 3317/7 und Flst. 4964:

Im Norden durch das Grundstück Flst. 4966.

Im Osten durch das Grundstück Flst. 4963 (Straße).

Im Süden durch das Grundstück Flst. 4962 (Straße).

Im Westen durch das Grundstück Flst. 3317/2.



Mit der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Herausnahme der oben aufgeführten Grundstücke in den drei Teilbereichen geschaffen werden, um die Voraussetzungen einer künftigen Bebauung nach § 34 BauGB zu ermöglichen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wird mit Begründung in der Zeit vom **19.04.2022 bis einschließlich 20.05.2022** beim Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher, Bau- und Umweltamt, Zimmer 25, Bruchsaler Str. 1-3, 76698 Ubstadt-Weiher während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Stellungnahmefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Zudem wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren keine Umweltprüfung stattfindet.